

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**42. Jahrgang, Nr. 16, 18.02.2021**

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen  
künstlerisch-gestalterischen Eignung**

**für die Studiengänge**

**Film & Sound,**

**Fotografie,**

**Kommunikationsdesign und**

**Objekt- und Raumdesign**

**des Fachbereichs Design**

**an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 11. Februar 2021**

**Ordnung zur Feststellung  
der studienangabezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung  
für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und  
Objekt- und Raumdesign  
des Fachbereichs Design  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 11. Februar 2021**

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) und
- des § 4 Absatz 1 Nummer 3 der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Dortmund vom 11. Februar 2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang Nr. 15 vom 18.02.2021), in der jeweils geltenden Fassung,

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Zweck der Feststellung.....	2
§ 2 Feststellungsverfahren.....	2
§ 3 Kommission.....	3
§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens.....	3
§ 5 Erste Stufe des Verfahrens .....	4
§ 6 Zweite Stufe des Verfahrens .....	4
§ 7 Feststellungsaspekte .....	5
§ 8 Ergebnis des Feststellungsverfahrens .....	5
§ 9 Niederschrift.....	6
§ 10 Bekanntgabe der Entscheidungen .....	6
§ 11 Wiederholung des Verfahrens.....	6
§ 12 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung .....	6
§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung.....	7

## § 1

### Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung in einen der Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign setzt gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 der Studiengangsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign jeweils den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren sollen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie die künstlerisch-gestalterische Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

## § 2

### Feststellungsverfahren

- (1) Die Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium in den Bachelorstudiengängen Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen wollen, mindestens jährlich einmal durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss für das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG bis zum Bewerbungsschluss des jeweiligen Verfahrens der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vorliegen. Die entsprechenden Termine und Fristen werden auf der Homepage des Fachbereichs kommuniziert.
- (3) Die Bewerbung auf den Studienplatz erfolgt i. d. R. online auf den Webseiten der FH Dortmund durch ein von der Bewerberin oder dem Bewerber auszufüllendes Formular mit Angaben zur Person und zur Vorbildung, einer Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob sie oder er sich zum Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung bewirbt und ob sie oder er bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat. Die Bewerbung beinhaltet ebenfalls die Wahl des gewünschten Studiengangs. Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich für mehrere der in Absatz 1 genannten Studiengänge gleichzeitig bewerben.
- (4) Nach Abschluss der Bewerbungsfrist werden den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereichsrat festgesetzte Abgabetermine für frei zu gestaltende Arbeitsproben bzw. Hausaufgaben zum Nachweis ihrer besonderen gestalterischen Interessen und Fähigkeiten mitgeteilt. Im Einzelnen gelten für die Studiengänge dabei folgende Regelungen:

Für den Studiengang Film & Sound sind mindestens eine, maximal zwei filmische oder auditive Arbeitsproben vorzulegen. Des Weiteren ist eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen.

Für den Studiengang Fotografie bestehen die Arbeitsproben aus: 4-6 Bildserien à 5-7 Bilder. Die Arbeitsproben können aus Fotografien oder auch Videos/Filmen bestehen. Mindestens müssen 20 Bilder präsentiert werden. Des Weiteren ist eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen.

Für den Studiengang Kommunikationsdesign sind mindestens 15 Arbeitsproben wie Zeichnung, Illustration, Typografie, Print, computergenerierte Designs, Foto, Film, Installation vorzulegen. Des Weiteren ist eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen.

Für den Studiengang Objekt- und Raumdesign sind mindestens 20 Arbeitsproben wie Zeichnung, Illustration, Typografie, Print, computergenerierte Designs, Foto, Film, Installation, Objekt- und Raumgestaltung (in 2D-Präsentationsform und Skizzenbücher vorzulegen. Des Weiteren kann eine Hausaufgabe, die eine oder mehrere praktische Arbeiten nach Vorgabe der Kommission gemäß § 3 mit konzeptioneller und künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung beinhaltet, zu erstellen sein.

- (5) Den Arbeitsproben bzw. den Hausaufgaben ist eine Liste der eingereichten Arbeiten, ein Lebenslauf und eine maximal 1 Seite DIN A4 umfassende Ausarbeitung zur Erläuterung der vorgelegten Arbeiten sowie eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beizulegen, dass sie oder er die Arbeiten selbstständig ausgeführt hat.
- (6) Die Arbeitsproben bzw. die Hausaufgaben werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wieder ausgehändigt, bzw. vom digitalen Eignungsportal gelöscht.

### **§ 3 Kommission**

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund mehrere Kommissionen, mindestens aber je eine Kommission für die Studiengänge Film & Sound, Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign.
- (2) Den Kommissionen gehören jeweils drei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Mindestens zwei Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren bzw. Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren sein. Den Kommissionen zur Anerkennung von extern bestandenen Eignungsprüfungen gehören jeweils zwei hauptamtlich Lehrende als Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Mindestens ein Mitglied muss Professorin oder Professor bzw. Vertretungsprofessorin oder Vertretungsprofessor sein. Die in den genannten Kommissionen prüfungsberechtigten Personen werden vom Fachbereichsrat jährlich per Liste festgelegt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Kommissionen in Absprache mit den hauptamtlich Lehrenden zusammen und benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden pro Studiengang. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung; sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

### **§ 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens**

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in zwei Verfahrensstufen:
  1. Eine erste Stufe gemäß § 5;
  2. Eine zweite Stufe gemäß § 6.

Die erste und die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens können an einem Tag durchgeführt werden. Hierfür müssen sich die Bewerber\*innen gegebenenfalls am Tag der Eignungsprüfung am Ort der Eignungsprüfung aufhalten.

Andernfalls werden die Bewerber\*innen mindestens eine Woche vorher schriftlich, oder per E-Mail zur zweiten Verfahrensstufe eingeladen.

## **§ 5**

### **Erste Stufe des Verfahrens**

- (1) Hierzu werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.
- (2) In der ersten Stufe des Verfahrens wird
  - im Studiengang Film & Sound aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4,
  - im Studiengang Fotografie aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4,
  - im Studiengang Kommunikationsdesign aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4.
  - im Studiengang Objekt- und Raumdesign aufgrund der Beurteilung der Hausaufgabe und der Arbeitsproben gemäß § 2 Absatz 4.über die Zulassung zur zweiten Stufe des Verfahrens entschieden.  
Hierfür zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber, wenn sie aufgrund ihrer Arbeitsproben und/oder der Hausaufgabe zur Aufnahme des Studiums im entsprechenden Bachelorstudiengang nicht eindeutig als ungeeignet erscheinen.
- (3) Soweit die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung aufgrund der Arbeitsproben und/oder der Hausaufgabe eindeutig festgestellt werden kann, wird sie ohne Teilnahme an der zweiten Stufe des Verfahrens zuerkannt.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber entsprechend Absatz 2 Satz 2 nicht zugelassen wird, wie auch die Feststellung der Eignung nach Absatz 3 können nur einstimmig getroffen werden. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.

## **§ 6**

### **Zweite Stufe des Verfahrens**

- (1) Die zweite Stufe des Verfahrens
  - besteht für den Studiengang Film & Sound in einer möglichen vor Ort zu lösenden Prüfungsaufgabe nach Vorgabe der Kommission und einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Prüfungsaufgabe sowie der Hausarbeit und der Arbeitsproben aus der ersten Stufe des Verfahrens,
  - besteht für die Studiengänge Fotografie und Kommunikationsdesign in einem mündlichen Interview bzw. einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der Hausaufgabe und der Arbeitsproben aus der ersten Stufe des Verfahrens,
  - besteht für den Studiengang Objekt- und Raumdesign in der möglichen Erstellung einer praktischen Arbeit unter fachspezifisch künstlerisch-gestalterischer Aufgabenstellung in einer Zeit von maximal sechs Stunden und einem Kolloquium von maximal 20 Minuten Dauer zum Kontext der praktischen Arbeit sowie der Hausarbeit und der Arbeitsproben aus der ersten Stufe des Verfahrens,
- (2) Der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist
  - für den Studiengang Film & Sound das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben, der Hausaufgabe, der Prüfungsaufgabe und des Kolloquiums,

- für die Studiengänge Fotografie und Kommunikationsdesign das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Interviews bzw. des Kolloquiums,
- für den Studiengang Objekt- und Raumdesign das Ergebnis der Bewertung der Arbeitsproben und der praktischen Arbeit zugrunde zu legen.

## **§ 7**

### **Feststellungsaspekte**

- (1) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Arbeitsproben bzw. die Arbeitsproben und die Hausaufgabe der ersten Stufe des Verfahrens wie auch die Hausaufgabe bzw. die Prüfungsaufgabe, die praktische Arbeit und das Kolloquium bzw. das Interview der zweiten Stufe des Verfahrens nach den folgenden Aspekten zu beurteilen:
  - Originalität der Idee,
  - Qualität des Konzeptes,
  - Originalität und Kreativität der gestalterisch/technischen Lösung,
  - Wahrnehmungssensibilität,
  - Vorstellungs- und Darstellungsfähigkeit,
  - Moderations- und Präsentationskompetenz.
- (2) Nach den in Absatz 1 aufgeführten Aspekte formuliert die Kommission in der ersten Stufe des Verfahrens eine Beurteilung der Arbeitsproben bzw. der Arbeitsproben und der Hausaufgabe der Bewerberinnen und Bewerber, aufgrund derer
  - a) die studiengangbezogene Eignung (§ 5 Absatz 3) oder
  - b) die Zulassung zur zweiten Stufe des Feststellungsverfahrens bzw. die fehlende Eignung (§ 5 Absatz 2 Satz 2)festgestellt wird.
- (3) In der zweiten Stufe des Verfahrens erfolgt nach den in Absatz 1 aufgeführten Aspekte die Bewertung
  - im Studiengang Film & Sound aufgrund der Arbeitsproben, der Hausaufgabe, der Prüfungsaufgabe und des Kolloquiums,
  - in den Studiengängen Fotografie und Kommunikationsdesign aufgrund der Arbeitsproben, der Hausaufgabe und des Interviews bzw. des Kolloquiums,
  - im Studiengang Objekt- und Raumdesign aufgrund der Arbeitsproben und der praktischen Arbeit in der zweiten Verfahrensstufe.
- (4) Jede Prüferin und jeder Prüfer vergibt in der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung pro Prüfling eine Note. Die Notenskala reicht von 1 bis 5. Aus den Noten der einzelnen Prüferinnen und Prüfer wird eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel gebildet. Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 8**

### **Ergebnis des Feststellungsverfahrens**

Bewerberinnen und Bewerbern, die in der zweiten Stufe des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung einen Bewertungsdurchschnitt von 4,0 oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung zuerkannt.

## **§ 9 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Feststellungen gemäß § 7 Absatz 2 in der ersten Stufe des Verfahrens bzw. die Gesamtnote und die Einzelnoten der Prüferinnen und Prüfer in der zweiten Stufe des Verfahrens ersichtlich sein müssen.

## **§ 10 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern vom Fachbereich Design schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen werden durch die Bekanntgabe der Gesamtdurchschnittsnote begründet. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 11 Wiederholung des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerbern, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung teilnehmen.

## **§ 12 Geltungsumfang und Geltungsdauer der Feststellung**

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den jeweiligen Bachelorstudiengang im Fachbereich Design. Sie gilt in der Regel für die drei auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei Ableistung eines Dienstes gemäß § 19 Absatz 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein- Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) verlängert sich die Frist entsprechend. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.
- (2) Bei einem fachbereichsinternen Wechsel in einen anderen Bachelorstudiengang des Fachbereichs Design entscheidet die Kommission gemäß § 3 über eine Anerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung als Zulassungsvoraussetzung für denjenigen Studiengang, in den gewechselt werden soll. Die Entscheidung über eine Anerkennung erfolgt auf der Grundlage von Nachweisen über die bislang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie einem persönlichen Gespräch.
- (3) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer staatlich anerkannten Hochschule für einen vergleichbaren Studiengang der Dortmunder Studiengänge Fotografie, Kommunikationsdesign oder Objekt- und Raumdesign getroffen wurde, wird von der Fachhochschule für diesen Studiengang auf Antrag zuerkannt. Voraussetzung dafür ist, dass die Kommission gemäß § 3 nach Beurteilung der an der anderen Hochschule vorgelegten Arbeitsproben und nach einem persönlichen Gespräch mit den Bewerberinnen oder den Bewerbern die künstlerisch-gestalterische Eignung entsprechend der nach § 8 erforderlichen Benotung feststellt.

- (4) Für die Studiengänge Fotografie, Kommunikationsdesign und Objekt- und Raumdesign gilt:

Studierende, die bereits Leistungen im Umfang von 30 Creditpoints (CP) in einem fachlich nahen Designstudiengang einer anderen Hochschule erbracht haben, können auf Antrag von der Teilnahme an der studiengangbezogenen künstlerisch gestalterischen Eignung befreit werden. Der Antrag ist an die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Amtlich beglaubigte Kopien des Notenspiegels sind als Nachweis der Studienleistungen der Prüfungsausschussvorsitzenden oder bei Prüfungsausschussvorsitzenden vorzulegen.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Design vom 27.01.2021 und des Rektorats vom 10.02.2021.

Dortmund, den 11. Februar 2021

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Der Prodekan des Fachbereichs Design  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Gebhardt